Fachbereich: FG-II/1 Sicherheit und Ordnung / Freiwillige Feuerwehr / Friedhöfe**Gemeinde Swisttal**

Die Bürgermeisterin

MITTEILUNGSVORLAGE

M/2014/0623

Beratungsfolge:	**Termin**	**Entscheidung**	**Öffentl.**
Planungs-und Verkehrsausschuss	05.09.2019	Kenntnisnahme	Ö

Tagesordnungspunkt:

Antrag gemäß § 1 Geschäftsordnung bezüglich Geschwindigkeitsbegrenzung vor Kindergärten und Schulen und zur Verkehrssicherheit in der Gemeinde Swisttal

Sachverhalt:

Es wird auf die beigefügten Anträge der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 04.09.2018 und FDP Fraktion Swisttal vom 10.09.2018 sowie die Anfrage der SPD Ratsfraktion Swisttal vom 05.08.2019 (Punkt 1) verwiesen.

Die angeregte Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 50 km/h auf 30 km/h im Bereich von sogenannten schutzwürdigen Einrichtungen in der Gemeinde Swisttal wurde anlässlich des letzten Verkehrstermins mit dem Straßenverkehrsamt des Rhein-Sieg-Kreises und allen beteiligten Behörden (Polizeipräsidium Bonn, Landesbetrieb Straßenbau NRW) überprüft.

Als Ergebnis dieser Überprüfung teilt das Straßenverkehrsamt mit, dass die am 14.12.2016 in Kraft getretene Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrsordnung (StVO-Novelle) unter gewissen Voraussetzungen die Möglichkeit einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 km/h vor den genannten Einrichtungen vorsieht.

Die Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrsordnung beinhaltet eine abschließende Aufzählung von schutzwürdigen Einrichtungen. Dort sind folgende Einrichtungen genannt: Kindergärten, -tagesstätten, -krippen, -horte, allgemeinbildende Schulen, Förderschulen für geistig oder körperlich behinderte Menschen, Alten- und Pflegeheime oder Krankenhäuser.

Nach der Novelle ist die Anordnung einer Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf 30 Km/h möglich, wenn die Einrichtung über einen unmittelbaren Zugang zur Hauptverkehrsstraße verfügt, ein Ausweichen auf das Wohnumfeld abseits dieser Hauptverbindungsachsen ausgeschlossen ist und die Beschränkung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit für alle Verkehrsteilnehmer einsichtig ist. Der abgesenkte Geschwindigkeitsbereich ist dabei auf den unmittelbaren Bereich der tatsächlich benutzten Eingänge und auf insgesamt maximal 300 m Länge begrenzt.

Als schutzwürdige Einrichtung wurde der Katholische Kindergarten St. Kunibert, Kölner Straße 21 (L 163) im Ortsteil Heimerzheim benannt.
Der Kindergarten liegt mit einer Gebäudeseite an der „Kölner Straße“ (L 163), ein Teil der Ziel- und Quellverkehre findet jedoch auch über den rückwärtigen Zugang in der „Gartenstraße“ statt. Dort sind Parkstreifen neben der Fahrbahn ausgeführt und die „Gartenstraße“ ist ebenfalls in eine Tempo 30-Zone eingebettet. Eine weitere Überprüfung erübrigt sich daher für diesen Bereich.
Die abschließende Bewertung des Straßenverkehrsamtes ob über den Hauptzugang „Kölner Straße“ die größten Teile der Verkehre stattfinden, wird nach Vorliegen der Überprüfung des Straßenverkehrsamtes dem Ausschuss mitgeteilt.

Des Weiteren wurde die Kita Elterninitiative Kinderkurse Swisttal e. V. an der Kölner Straße 118 (L 163) im Ortsteil Heimerzheim benannt.
Der Kindergarten ist nicht über das klassifizierte Straßennetz (Kölner Straße = L 163), sondern über den seitlich abgehenden Stich erschlossen, der als Gemeindestraße (G) eingestuft ist. Bei dem abgehenden Stich handelt es sich um eine etwa 100 Meter lange Sackgasse. Die Sackgasse wird lediglich durch die „Anlieger" befahren. Am Ende der Sackgasse befindet sich die Rettungswache Heimerzheim.
Durch die in einem Bogen verlaufende Trassierung der „Kölner Straße“ (G) und die in der Örtlichkeit herrschenden Verhältnisse und Bedingungen sind höhere Geschwindigkeiten als 30 Km/h nicht zu erwarten. Insbesondere durch die Lage des Kindergartens in der Nähe des Mündungsbereichs des Kreisverkehrsplatzes werden keine höheren Geschwindigkeiten im Bereich des Kindergartens erreicht werden können.
Der Hol- und Bringverkehr wirkt sich zudem nicht auf die „Kölner Straße“ (L 163) aus. Die „Kölner Straße“ (L 163) ist etwa 200 Meter vor und nach dem Kreisverkehrsplatz durchgehend mit gesetzlichen und verkehrsrechtlich angeordneten Haltverboten belegt. Sollte in den Stoßzeiten des Hol- und Bringverkehrs die Kölner Straße (L 163) oder die begleitenden Gehwege beparkt werden, ist dieser widerrechtliche Zustand mit der entsprechenden Intensivierung einer Überwachung des ruhenden Verkehrs durch das Ordnungsamt der Gemeinde Swisttal zu beseitigen.
Abschließend wird festgestellt, dass die Kita Elterninitiative Kinderkurse Swisttal e. V. an der Kölner Straße 118 (L 163) in Heimerzheim zwar als schutzwürdige Einrichtung anzusehen ist, jedoch die Anforderungen nach der Novelle der StVO nicht erfüllt werden. Der Kindergarten verfügt über keinen direkten Zugang zur „Kölner Straße“ (L 163) und der Hol-und Bringverkehr wirkt sich nicht auf die „Kölner Straße“ (L 163) aus. Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist aus den oben genannten Gründen daher nicht vorgesehen und nicht umsetzbar.

Ferner wurde die Evangelische Kindertagesstätte, Bendenweg 47 im Ortsteil Odendorf benannt. Die Kindertagesstätte ist nicht vom „Bendenweg“, sondern von

der „Raiffeisenstraße“ her erschlossen. Der Ziel- und Quellverkehr, der zu den Hol- und Bringzeiten der Kindertagesstätte stattfindet, wirkt sich nicht auf den „Bendenweg“ aus, sondern findet auf der beidseitig beparkbaren „Raiffeisenstraße“ statt.
Eine Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf dem „Bendenweg“ ist nach der Novellierung der StVO nicht vorgesehen und daher nicht umsetzbar.
Zudem befinden sich auf dem „Bendenweg“ genau im Bereich der Kindertagesstätte zwei Anrampungen, die zur Minderung des Geschwindigkeitsniveaus beitragen. Um die Anrampungen schadlos überfahren zu können, muss nahezu auf Schrittgeschwindigkeit abgebremst werden. Im Bereich der Kindertagesstätte ist daher mit einem weitaus geringeren Geschwindigkeitsniveau als 30 km/h zu rechnen.

Weiter wurde der Katholische Kindergarten und Kindertagesstätte Villa Kunterbunt e. V., Flamersheimer Straße (L 11) im Ortsteil Odendorf benannt.
Die benannte Einrichtung ist nicht unter der „Flamersheimer Straße“ (L 11), sondern unter der Adresse „Am Zehnthof 3“ im Ortsteil Odendorf zu erreichen. Auswirkungen durch Hol- und Bringverkehre könnten sich maximal auf die bereits in eine Tempo 30-Zone eingebettete Straße „Am Zehnthof“ oder den der Einrichtung vorgelagerten „Zehnthofplatz“ auswirken. Eine weitere Prüfung bezüglich der Herabsetzung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist damit entbehrlich.